

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Helmenzen
vom 1. Dezember 2004
geändert mit Änderungssatzung vom 25. September 2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
1. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 30.01.2002 alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Helmenzen, 1. Dezember 2004
Ortsgemeinde Helmenzen

Heinz-Walter Henn
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Helmenzen
vom 1. Dezember 2004

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 400 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Grabstelle 300 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 20 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) 200 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Abräumung des Grabhügels einschließlich Ausschmückung. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes sowie die Abfuhr der Kränze.

VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 der Friedhofsatzung

1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250 €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 320 €
3. Wahlgrab je Grabstelle 320 €
4. Urnengrabstätte
 - a) Reihengrab 250 €
 - b) Wahlgrab je Grabstätte 250 €

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

100 €

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten

Zuschlag für die Pflege eines anonymen Urnenreihengrab	jährlich 10 €
Zuschlag für die Pflege eines Rasenurnenreihengrabes	jährlich 15 €
Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte	jährlich 20 €
Zuschlag für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	jährlich 20 €

XI. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	150 €
2. Reihengrabstätte ab Vollendung des 5. Lebensjahres	300 €
3. Wahlgrabstätten je Grabstelle	300 €
4. Urnenreihengrabstätten	100 €
5. Urnenwahlgrabstätten	150 €
6. Rasenurnenreihengrabstätten	50 €
7. Rasenreihengrabstätten	50 €
8. Rasenwahlgrabstätten je Grabstelle	50 €